

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von etlichen andern Puncten, so der Müller warnehmen soll.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Gutes und böses Getränd nicht zuvermischen.

Es sol auch jeder Müller jedes Mahl-Gastes
Geträndig allein und besonders mahlen/
und keines / wann sonderlich eines besser
als das ander / unter das ander mischen / damit
nicht dem/ so böß Geträndig/ gut Meel / hergegen
aber dem so gut Korn gebracht/ böß Meel zutheil
werde/ thäte er das / so wäre er dem / dessen Ge-
tränd er verderbet / das Seinige und der Herr-
schafft 5. Gulden Straff zu bezahlen schuldig.

Von etlichen andern Puncten/ so der Müller warnehmen soll.

Erner sol das Griesß vom Weißen offit und
sauber gestiebet werden/ damit es gut / schön
und weiß Meel gebe / und den Beckern im
backen die Schuld nicht zugemessen wird.

Es sollen auch die Müller nicht das beste Sem-
melmeel hinweg nehmen und verkauffen/und her-
nacher das böse dem Becker geben/ oder in andere
Wege das Getränd gefährlicher Weise verwech-
seln..

Da die Müller Kern oder Korn seggen wür-
den/

den/mögen sie den Staub und Effterig wohl behalten/wie fast allenthalben gebräuchlich/ würde aber der Mahlgast selbst den Kern oder Korn fegen/ sol ihm billich der Staub und das Gesäzmig/wann er dessen begehrt gefolget werden/weil er dasselbige dem Bauern eben so wohl als das Geträndig abkauffen und bezahlen muß.

Es ist auch diß vornehmlichen in acht zunehmen / daß der Müller weder durch sich noch die Seinigen/ sonderlich die Mühlknechte durch einigerley Vortheil/Weise u. Wege/wie die gleich Namen haben mögen/den Mahlgästen das ihrige ab und ihm zuwenden. Und damit solches desto besser verhütet und in acht genommen werde / sollen so wohl als der Müller selbst / auch die Mühlknechte / entweder mit leiblichen Eyden beladen/ oder aber auffß wenigste der Obrigkeit vorgestellet/ und zu Handpflichten genommen werden.

Und weiln auch nach dem gemeinen Sprichwort: Wer eher kömpt/ eher mahlen solle / so seyn die Müller auch dahin mit ernst anzuhalten/ daß sie die Ordnung observiren, die Mahlgäste/ wie sie in die Mühlen kommen / also wieder nacheinander abfertigen / und damit man solches desto besser halten könne / die mitunterlauffende Berehrung und Trinckgeld abgeschaffet werden.

Und

Und sollen sonderlich die Müller schuldig seyn/ der Herrschafft Unterthanen vor andern zu beför- dern/ und hierinnen keinen muthwilligen noch ge- fährlichen Abzug gebrauchen.

Es sol kein Müller dem andern seine Mahl- gäste abspennig machen / noch durch einigerley Weise abpracticiren/ gleichwol aber sol niemands gezwungen werden / auff einer gewissen Mühlen stets und unaußbleiblich zu mahlen / es sey denn demselben anderswo von altershero aus gewissen Ursachen verboten / oder aber daß sonsten allbe- reit deßwegen Urtheil und Abschied gegeben/ und richtige Vertrag auffgerichtet/ in welchem Fall es dann auch billich darbey bleibet.

Es suchen auch die Müller bißweilen in dem ihren Vorthail/wann sie bey Einfassung des Meels die Säcke ein wenig nehen / oder mit nassen Bes- sem besprengen / oder sonsten an feucht Derter hängen/ damit die Säcke eingehen / und alsdann die Säcke mit dem Stößel mit neben herum/ und nicht auch in der mitten stossen / daß alsdann etli- ches Meel überbleibet / und dem Müller zum be- sten komme / ja sie schneiden auch wohl die Säcke ab/ oder nehen sie intwendig ein/daß sie enger wer- den / und was dergleichen ungehlich Vorthail mehr seyn. Da nu in einem und dem andern ein

Mül-